

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Vantage Towers AG gemäß § 161 AktG zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“

Die Aktien der Vantage Towers AG sind seit dem 18. März 2021 zum Börsenhandel zugelassen. Seit diesem Tag ist die Vantage Towers AG eine börsennotierte Aktiengesellschaft, auf die die vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 20. März 2020 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 16. Dezember 2019 („Kodex“) Anwendung finden.

Den Empfehlungen des Kodex wird durch Vantage Towers AG seit dem 18. März 2021 und zukünftig mit folgenden Ausnahmen entsprochen:

Langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand (Empfehlung B.2), Altersgrenze für Vorstandsmitglieder (Empfehlung B.5) und konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und dessen Kompetenzprofil (Empfehlung C.1)

- Gemäß **Empfehlung B. 2** (langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand) soll der Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand sorgen.

Gemäß **Empfehlung B.5** (Altersgrenze für Vorstandsmitglieder) soll für Vorstandsmitglieder eine Altersgrenze festgelegt und in der Erklärung zur Unternehmensführung angegeben werden.

Gemäß **Empfehlung C.1** (konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und dessen Kompetenzprofil) soll der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten. Dabei soll der Aufsichtsrat auf Diversität achten.

Nach vorherigen ausführlichen Beratungen zu den Prinzipien einer langfristigen Nachfolgeplanung, einschließlich zu einer Altersgrenze für Vorstandsmitglieder, erfolgte am 31. März 2021 die formale Beschlussfassung des Aufsichtsrats. Am gleichen Tag fasste der Aufsichtsrat ebenfalls einen Beschluss über die in vorhergehenden Beratungen besprochenen konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und das Kompetenzprofil des Gesamtgremiums, wobei er auf Diversität achtete.

Formal hat Vantage Towers AG daher den jeweiligen Empfehlungen im Übergangszeitraum vom 18. März 2021 bis zum 31. März 2021 nicht entsprochen. Beginnend mit dem 31. März 2021 hat Vantage Towers AG diesen Empfehlungen entsprochen und wird dies auch in Zukunft tun.

Höchstzahl an Aufsichtsratsmandaten in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen (Empfehlung C.4)

- Gemäß **Empfehlung C.4** (Höchstzahl an Aufsichtsratsmandaten in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen) soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

Der Aufsichtsratsvorsitzende Prof. Dr. Rüdiger Grube nimmt drei Mandate in Aufsichtsräten börsennotierter Gesellschaften wahr (Hamburger Hafen- und Logistik AG, Vossloh AG und RIB Software SE) und ist in zwei Aufsichtsräten davon deren Vorsitzender (Hamburger Hafen- und Logistik AG und Vossloh AG). Darüber hinaus ist er Mitglied in den Aufsichtsräten der Deufol SE sowie der Alstom/Bombardier Transportation Germany GmbH. Beide zuletzt genannten Aufsichtsratsmandate könnten jedoch als „vergleichbare Funktion“ im Sinne von Empfehlung C.4 angesehen werden.

Höchst vorsorglich erklären Vorstand und Aufsichtsrat daher eine Abweichung von Empfehlung C.4. Der Aufsichtsrat hat ausgiebig geprüft und sich vergewissert, dass die anderen Mandate von Prof. Dr. Grube es ihm dennoch erlauben, umfassend die Zeit aufzubringen, die er für die Erfüllung seiner Pflichten als Aufsichtsratsvorsitzender der Vantage Towers AG benötigt. Der Aufsichtsrat hat in seiner Einschätzung auch den Aufwand und die erforderliche Zeit, die seine anderen Verpflichtungen in Anspruch nehmen, berücksichtigt. Prof. Dr. Rüdiger Grube hat zudem versichert, dass seine anderen Mandate ihn nicht darin beschränken, seine Rolle bei Vantage Towers AG auszufüllen. Der Vorstand teilt die Einschätzung des Aufsichtsrats.

Zugänglichmachung der Geschäftsordnung (Empfehlung D.1)

- Gemäß **Empfehlung D.1** (Zugänglichmachung der Geschäftsordnung) soll sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben und diese auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich machen.

Aufgrund technischer Schwierigkeiten wird die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats erst ab dem 1. April 2021 ohne Beschränkungen zugänglich sein. Formal hat Vantage Towers AG daher der Empfehlung D.1 im Übergangszeitraum vom 18. März 2021 bis zum 1. April 2021 nicht entsprochen. Beginnend mit dem 1. April 2021 wird Vantage Towers AG dieser Empfehlung entsprechen.

Verfügung über langfristig gewährte Vergütungsbestandteile (Empfehlung G.10 Satz 2)

- Gemäß **Empfehlung G.10 Satz 2** (Verfügung über langfristig gewährte Vergütungsbestandteile) soll ein Vorstandsmitglied erst nach vier Jahren über gewährte langfristige Vergütungsbestandteile verfügen können.

Die Vorstandsmitglieder nehmen derzeit noch an Programmen über langfristige variable Vergütungsbestandteile (sog. „**Long Term Incentive-Programme**“) teil, die ihnen im Zusammenhang mit ihren vorherigen Tätigkeiten im Vodafone-Konzern in den Geschäftsjahren, die am 31. März 2019, 2020 und 2021 enden bzw. endeten, gewährt wurden. Diese Programme sehen keine Mindestfrist von vier Jahren vor, bevor die jeweils Berechtigten über die Beträge verfügen können. Die Zahlungen unter diesen Programmen werden zu Beginn der Geschäftsjahre 2021/2022, 2022/2023 und 2023/2024 fällig.

Im Hinblick auf die Long Term Incentive-Programme, die in den Geschäftsjahren 2022/2023 und 2023/2024 fällig werden, wird derzeit geprüft, ob bezüglich der hierunter zu gewährenden Anteile statt Aktien der Vodafone Group Plc Aktien der Vantage Towers AG gewährt werden und inwieweit als relevante Leistungskriterien Geschäftsziele der Vantage Towers AG vereinbart werden können.


Die Verpflichtungen unter den genannten Long Term Incentive-Programmen wurden jeweils zu einem Zeitpunkt begründet, in denen der Kodex keine Anwendung fand. Zudem müssen die entsprechenden Verpflichtungen von Vodafone-Gesellschaften und nicht von der

Vantage Towers AG erfüllt werden. Es ist daher fraglich, ob die Empfehlung G.10 Satz 2 vorliegend auf diese Long Term Incentive-Programme anzuwenden ist.

Höchst vorsorglich erklären Vorstand und Aufsichtsrat jedoch eine Abweichung von Empfehlung G.10 Satz 2. Da diese Vergütungsbestandteile in der Vergangenheit gewährt wurden, ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass es sachgerecht ist, den Vorstandmitgliedern die weitere Teilnahme an diesen Long Term Incentive-Programmen zu gestatten, zumal dies die Interessen der Vantage Towers AG nicht beeinträchtigt.


Düsseldorf, den 31. März 2021

Für den Aufsichtsrat



Dr. Rüdiger Grube

Für den Vorstand



Vivek Badrinath